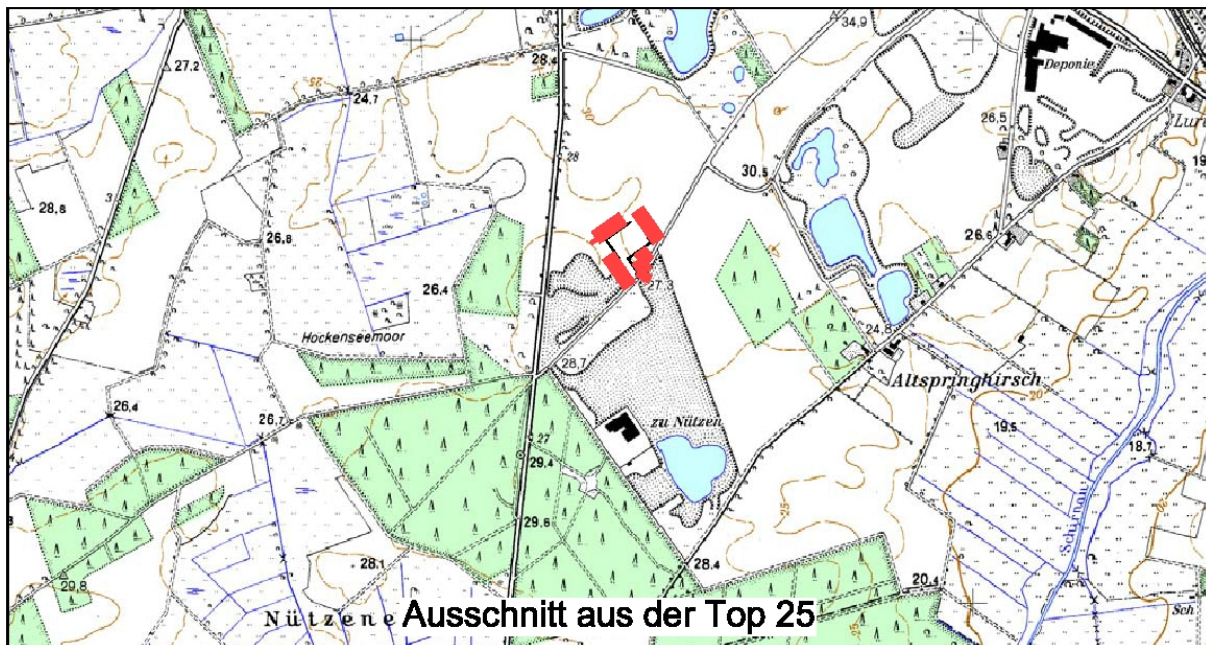


5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER GEMEINDE NÜTZEN, KREIS SEGEBERG

BEGRÜNDUNG



Bearbeitet für die Gemeinde Nützen:

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel. 04103-919226

Fax 04103-919227

Internet www.moeller-plan.de

eMail info@moeller-plan.de

Bearbeitungsstand: 20. März 2014

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nützen
- Begründung –

Inhalt:

Teil 1 - Begründung

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Anlass, Planungsrechtliche Voraussetzungen, Geltungsbereich | 1 |
| 2 | Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes | 1 |
| 3 | Verfahrensstand | 3 |
| 4 | Übergeordnete Planungen..... | 4 |
| 5 | Flächenausweisungen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Abfallwirtschaftliche Maßnahmen - Baustoffrecycling" | 4 |
| 6 | Erschließung..... | 6 |
| 7 | Immissionsschutz | 6 |

Teil 2 - Umweltbericht

| | | |
|-------|---|----|
| 8 | Einleitung..... | 7 |
| 8.1 | Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes..... | 7 |
| 8.2 | Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung | 7 |
| 9 | Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Bestand und Bewertung).... | 8 |
| 9.1 | Schutzgut Mensch | 8 |
| 9.1.1 | Bestand und Bewertung | 8 |
| 9.1.2 | Vorbelastungen | 9 |
| 9.2 | Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt..... | 9 |
| 9.2.1 | Bestand und Bewertung | 9 |
| 9.2.2 | Vorbelastungen | 10 |
| 9.3 | Schutzgut Boden | 10 |
| 9.3.1 | Bestand und Bewertung | 11 |
| 9.3.2 | Vorbelastungen | 12 |
| 9.4 | Schutzgut Wasser..... | 12 |
| 9.4.1 | Bestand und Bewertung | 12 |
| 9.4.2 | Vorbelastungen | 12 |
| 9.5 | Schutzgüter Luft und Klima..... | 13 |
| 9.5.1 | Bestand und Bewertung | 13 |
| 9.5.2 | Vorbelastungen | 13 |

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nützen
- Begründung -

| | | |
|-------|--|----|
| 9.6 | Schutzgut Landschaft | 14 |
| 9.6.1 | Bestand und Bewertung | 14 |
| 9.6.2 | Vorbelastungen | 14 |
| 9.7 | Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter..... | 14 |
| 9.7.1 | Bestand und Bewertung | 15 |
| 9.7.2 | Vorbelastungen | 15 |
| 9.8 | Wechselwirkungen (Wechselbeziehungen) | 15 |
| 10 | Beschreibung der Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der 5. F-Plan- Änderung | 16 |
| 10.1 | Schutzgut Mensch | 16 |
| 10.2 | Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt..... | 16 |
| 10.3 | Schutzgüter Boden und Wasser | 16 |
| 10.4 | Schutzgüter Luft und Klima..... | 17 |
| 10.5 | Schutzgut Landschaft | 17 |
| 10.6 | Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter..... | 17 |
| 10.7 | Wechselwirkungen..... | 17 |
| 11 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes | 17 |
| 12 | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen | 18 |
| 13 | Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen | 18 |
| 14 | In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten..... | 18 |
| 15 | Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung | 19 |
| 16 | Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse | 19 |
| 17 | Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring) | 19 |
| 18 | Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben - § 2a Abs. 3 BauGB | 20 |

BEGRÜNDUNG ZUR 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE NÜTZEN

Ausweisung eines Sondergebietes für das Gebiet östlich der Bundesstraße 4, nordwestlich des Barmstedter Weges

Die Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem abschließenden Beschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die Planungsabsicht der Gemeinde und die vorgenommene Abwägung wider.

Teil 1 - Begründung

1 Anlass, Planungsrechtliche Voraussetzungen, Geltungsbereich

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (F-Plan) der Gemeinde Nützen ist der Geltungsbereich der 5. F-Plan-Änderung als Fläche für Abgrabungen dargestellt. Mit der 5. Änderung des F-Planes soll eine andere, bereits immissionsschutzrechtlich genehmigte Nutzung ermöglicht werden.

Die Gemeinde Nützen hat am 12.8.2013 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst die Fläche östlich der Bundesstraße 4 (B4) und nordwestlich des Barmstedter Weges. Die Flächengröße umfasst ca. 1,5 ha.

2 Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Abfallwirtschaftliche Maßnahmen" dargestellt.

Die Gemeinde Nützen beabsichtigt, durch die 5. Änderung des F-Planes, die planungsrechtlichen Grundlagen für den weiteren Betrieb einer vorhandenen Bauschuttbrechanlage innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung zu schaffen. Die im Rahmen der 1. F-Plan Änderung dargestellte Teilfläche 1 (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Bauschuttsortierung, Lagerplatz) wird aufgehoben.

Die rechtliche Einstufung der Standorte für Bauschuttbrechanlagen im städtebaulichen Außenbereich wurde in der jüngeren Vergangenheit geändert. Diese Anlagen sind grundsätzlich im Außenbereich nicht mehr zulässig. Solange die immissions-

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nützen - Begründung -

schutzrechtlichen Genehmigungen bestehen, dürfen die Anlagen weiter betrieben werden. Das Immissionsschutzrecht kennt jedoch keine Genehmigungsverlängerungen, es muss nach Ablauf eine neue Genehmigung beantragt werden. Die könnte derzeit nicht erteilt werden, da die Darstellung im Flächennutzungsplan – zurzeit Fläche für Abgrabungen - dem entgegensteht. Die Anlage würde in ein Gewerbegebiet verwiesen werden, was den Betriebsablauf erheblich stören und zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen würde.

Die Gemeinde Nützen beabsichtigt, den Betriebsstandort der Firma Rudolf Fock vor Ort zu sichern. Der Standort der Bauschuttbrechanlage mit den Zwischenlagerflächen und Nebenanlagen soll im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Diese Ausweisung ersetzt keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, ist aber deren Grundlage.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat in seiner Stellungnahme vom 7.10.2013 eine besondere Begründung und Standortanalyse gefordert, da sich die Darstellung eines Sondergebietes für den Betrieb einer Bauschuttbrechanlage nur auf standortgebundene Nutzungen beziehen darf. Die Zweckbestimmung soll konkretisiert werden (siehe Kapitel 5). Zu dem Hinweis auf eine mögliche Zersiedelung der Landschaft und zur Zusammenfassung von Standorten für abfallwirtschaftliche Tätigkeiten wird auf Kap 15 verwiesen. Die ebenfalls angeregte zeitliche Bindung der Darstellung im Flächennutzungsplan an den Kies- und Sandabbau ist im Kap. 5 und 15 beschrieben.

Die Firma Rudolf Fock betreibt Tief- und Straßenbau. Die dafür erforderlichen Materialien werden in der Kiesgrube Nützen gewonnen. Das in Nützen anstehende Material beinhaltet keinen hohen Körnungsanteil. Für den Straßenbau muss entweder Kies oder Recyclingmaterial hinzugefügt werden. Die Firma Fock nimmt deshalb vor Ort unbelasteten Bauschutt an, bricht ihn und klassiert ihn in die erforderlichen Fraktionen. Die Mischung der Materialien erfolgt auf den Baustellen. Es besteht also ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Rohstoffgewinnung und dem Bauschuttrecycling, der sich aus dem Betriebszweck der Firma Fock ergibt.

Der Standort der Bauschuttbrechanlage wurde so gewählt, dass die Rohstoffgewinnung und die abschließende Gestaltung der abgebauten und verfüllten Flächenanteile nicht beeinträchtigt werden. Der Standort liegt an der Zufahrt zum Kieswerk mit Annahmecontainer und Waage, direkt am Barmstedter Weg. Damit ist auch gewährleistet, dass Fahrflächen innerhalb der Betriebsfläche der Bauschuttbrechanlage und zwischen dieser Betriebsfläche und dem Barmstedter Weg so gering wie möglich gehalten werden und der Kieswerksbetrieb daneben reibungslos funktioniert. Es wurde sowohl aus betriebsorganisatorischen, als auch unter Umweltschutzgesichtspunkten der günstigste Standort gewählt.

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nützen - Begründung -

3 Verfahrensstand

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, und die Abstimmung mit den Nachbarkommunen wurden vom 2.9. bis 2.10.2013 durchgeführt. Gleichzeitig wurde die Landesplanungsanzeige über die Landrätin des Kreises Segeberg der Landesplanungsbehörde und dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zugesandt.

Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken gingen von folgenden Stellen ein:

E.ON Netz GmbH,
Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg,
Deutsche Telekom Technik GmbH,
Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg,
Handwerkskammer Lübeck,
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein,
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein,
Industrie- und Handelskammer zu Kiel,
Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst,
Kreis Segeberg, Fachdienste Tiefbau, Bauaufsicht, Vorbeugender Brandschutz,
Kreisplanung, Denkmalschutz, Wasser – Boden – Abfall, Umweltmedizin und
Seuchenhygiene, Sozialplanung, Verkehrsordnung,
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-
Holstein, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost,
Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein –
AG-29,
Stadt Kaltenkirchen.

Stellungnahmen mit Anregungen und/oder Bedenken kamen von:

Kreis Segeberg, Fachdienste Naturschutz und Landschaftspflege, und Sachgebiet
Grundwasser,
Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein.

Die Landesplanungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 19.3.2014 "unter der Voraussetzung, dass eine nur zeitlich begrenzte Nutzung der Flächen als kommunaler Planungswille zum Ausdruck kommt, ein positives Votum der Landesplanung zu den o.g. Bauleitplänen (5. und 6. F-Plan-Änderung) für die jetzt in den Plänen enthaltenen Flächen in Aussicht gestellt".

4 Übergeordnete Planungen

Nach dem **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010** liegt Nützen innerhalb des Ordnungsraumes um Hamburg. Ordnungsräume umfassen die Verdichtungsräume mit ihren Randgebieten. "In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. ... Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen erfolgt vorrangig auf den Siedlungsachsen und ist außerhalb der Siedlungsachsen auf die Zentralen Orte zu konzentrieren." (Tz. 1.3 LEP). Nützen liegt außerdem innerhalb des 10 km-Umkreises um das Mittelzentrum Kaltenkirchen und auf der Landesentwicklungsachse Hamburg – Flensburg. Weitere Darstellungen für den Plangeltungsbereich gibt es hier nicht.

Nach dem **Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd (1998)** liegt der Plangeltungsbereich innerhalb eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Hier hat die Rohstoffgewinnung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungen. Weitere Aussagen trifft der Regionalplan für diesen Bereich nicht.

Im **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I (1998) wird auf das großflächige Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe hingewiesen. Darüber hinaus enthält der Plan keine Darstellungen, und auch für die nähere Umgebung keine, die sich auf den Plangeltungsbereich auswirken könnten.

Im **Landschaftsplan** der Gemeinde Nützen (1. Fortschreibung 1999) wird zum Geltungsbereich der 5. Änderung keine Aussage getroffen.

Ein **Natura 2000-Gebiet** ist ca. 900 m südlich des Plangeltungsbereiches vorhanden. Das Plangebiet liegt auch nicht in einem **Landschaftsschutzgebiet** oder einem **Wasserschutzgebiet**.

5 Flächenausweisungen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Abfallwirtschaftliche Maßnahmen - Baustoffrecycling"

Der Geltungsbereich der 5. F-Plan-Änderung wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Abfallwirtschaftliche Maßnahmen" dargestellt. Das bestehende Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Bauschuttortierung, Lagerplatz" wird aufgehoben.

Innerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung betreibt die Firma Rudolf Fock GmbH & Co. KG eine Bauschuttbrechanlage mit den dafür erforderlichen Zwischenlagerflächen und sonstigen Nebenanlagen. Die dafür erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung läuft demnächst aus. Da das Immissionsschutzrecht keine

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nützen - Begründung –

Genehmigungsverlängerung kennt, muss eine Neugenehmigung beantragt werden. Inzwischen kann eine solche Genehmigung nur erteilt werden, wenn die planungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die derzeitige Darstellung als Fläche für Abgrabungen würde der Genehmigungserteilung entgegenstehen. Es geht also nicht um die Neuansiedlung einer solchen Anlage, sondern um deren weiteres Bestehen. Die Gemeinde Nützen möchte den bestehenden Betrieb an seinem Standort halten.

Die Zweckbestimmung "Abfallwirtschaftliche Maßnahmen - Baustoffrecycling" umfasst das Errichten und Betreiben einer mobilen Anlage zum Brechen, Mahlen und Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial entsprechend den Vorgaben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Mineralische Baustoffe werden gebrochen und klassiert, die wiedereinsatzbaren Anteile werden in Mineralstoffklassen sortiert und ggf. aufbereitet. Verarbeitet werden hier Beton, Ziegel, Asphalt (teerfrei), Erde und Steine, Fliesen und Keramik. Angeliefert werden diese Stoffe als unbelasteter Bauschutt bzw. Straßenaufbruch. Im Hinblick auf die in Kap. 2 genannte Stellungnahme des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein wurde die Zweckbestimmung konkretisiert durch den Zusatz "Baustoffrecycling".

Die ebenfalls angeregte zeitliche Bindung der planerischen Darstellung wird in die Zweckbestimmung des Sondergebietes aufgenommen. Für das Aufstellen und Betreiben der Bauschuttbrechanlage ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die zusätzlich zeitlich befristet wird. Sie wird regelmäßig an der Laufzeit der Genehmigung für die Rohstoffgewinnung ausgerichtet. Die Frist für die Rohstoffgewinnung endet am 31.12.2025. Diese Frist wird in die Zweckbestimmung des Sondergebietes aufgenommen.

Das bestehende Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Bauschuttsortierung, Lagerplatz" kann dafür nicht in Anspruch genommen werden. Die Fläche ist im Zuge der abschließenden Gestaltung der Kies- und Sandabbaufäche, innerhalb der sie liegt, bereits hergerichtet. Die vorhandene Pflanzung soll nicht wieder entfernt werden, auch die übrigen, bereits gestalteten Flächen sollen nicht beeinträchtigt werden. Deshalb wird dieses Sondergebiet aufgehoben und durch das oben beschriebene am jetzigen Standort der Bauschuttbrechanlage neu dargestellt.

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nützen - Begründung –

6 Erschließung

Erschlossen wird der Geltungsbereich der 5. F-Plan-Änderung über den Barmstedter Weg, und weiter über die B 4.

7 Immissionsschutz

Der Geltungsbereich der 5. F-Plan-Änderung befindet sich so weit von Wohngebäuden entfernt, dass mit Beeinträchtigungen nicht zu rechnen ist.

Teil 2 - Umweltbericht

8 Einleitung

8.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich der 5. F-Plan-Änderung liegt im westlichen Teil des Bereiches der Gemeinde Nützen am Barmstedter Weg. Der Änderungsbereich umfasst ca. 1,5 ha.

Zurzeit wird der Bereich als Betriebsplatz für eine Bauschuttbrechanlage und Zwischenlagerflächen der Firma Rudolf Fock GmbH & Co. KG genutzt.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird durchgeführt, um den vorhandenen Betriebsplatz mit den Zwischenlagerflächen zu erhalten.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nützen aus dem Jahr 2000 als Fläche für Abgrabungen dargestellt. Mit der 1. Änderung des F-Planes aus dem Jahr 2003 wurde südwestlich des Geltungsbereiches der 5. Änderung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Bauschuttsortierung, Lagerplatz ausgewiesen. Dieses wird nicht mehr benötigt, diese Darstellung wird daher ausgehoben.

8.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Die Ziele des Umweltschutzes, die sich aus den für die einzelnen Schutzgüter wirksamen Bundes- und Landesgesetzen ergeben, sollen hier nicht zitiert werden.

Im **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I (1998) wird auf das großflächige Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe hingewiesen. Darüber hinaus enthält der Plan keine Darstellungen, und auch für die nähere Umgebung keine, die sich auf den Plangeltungsbereich auswirken könnten.

Ein **Natura 2000-Gebiet** ist ca. 900 m südlich des Plangeltungsbereiches vorhanden. Das Plangebiet liegt auch nicht in einem **Natur- oder Landschaftsschutzgebiet** oder einem **Wasserschutzgebiet**. Naturdenkmale sind im Geltungsbereich oder der direkten Umgebung nicht vorhanden.

Im **Landschaftsplan** der Gemeinde Nützen (1. Fortschreibung 1999) wird zum Geltungsbereich der 5. Änderung keine Aussage getroffen.

Weitere umweltrelevante Planvorgaben sind nicht bekannt.

9 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Bestand und Bewertung)

9.1 Schutzgut Mensch

Auf den Menschen und seine Gesundheit wirkt seine Umwelt in ihrer Gesamtheit ein. Das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen hängen von dem Erhalt seiner Lebensgrundlagen ab. Beeinträchtigungen von Boden, Wasser, Tieren, Pflanzen, biologischer Vielfalt, Klima, Luft, und der ihn umgebenden Landschaft können auch auf den Menschen, seine Gesundheit und sein Wohlbefinden nachteilige Auswirkungen haben. Diese Beurteilung fließt jedoch bei den genannten Schutzgütern und den Wechselwirkungen ein, soweit Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden in diesem Zusammenhang die Wohnung und das Wohnumfeld des Menschen und die Erholungsfunktion der Landschaft untersucht, da alle anderen Wirkfaktoren bei den Untersuchungen für die anderen Schutzgüter thematisiert werden. Zusätzlich werden, soweit erforderlich, die ortsübergreifenden Auswirkungen ermittelt.

9.1.1 Bestand und Bewertung

Das Plangebiet wird zurzeit als Standort für eine Bauschuttbrechanlage und Zwischenlagerfläche innerhalb der Kiesgrube genutzt. In der Umgebung gibt es weitere Rohstoffgewinnungsflächen und von anderen Firmen betriebene Bauschuttbrechanlagen. Der Standort befindet sich in dem sich zwischen der B 4 und der L 320 erstreckenden Kies- und Sandabbaugebiet Nützen. Wohn- und gewerbliche Nutzung sind in der Nähe des Plangeltungsbereiches nicht vorhanden.

Die Ortslage Nützen liegt östlich der L 320. Innerhalb des Kies- und Sandabbaugebietes befinden sich einige wenige Wohngebäude im Außenbereich. Das dem Plangeltungsbereich am nächstgelegenen Wohngebäude steht in östlicher Richtung ca. 900 m entfernt. Südwestlich des Plangebietes stehen innerhalb der Sonderbaufläche Baustoffwerke einige Gebäude, die zum ehemaligen Kalksandsteinwandelementewerk gehörten.

Zur Naherholung wird das Kies- und Sandabbaugebiet aufgrund der dort herrschenden Abbautätigkeiten nur eingeschränkt genutzt.

Die Wohnverhältnisse und das Wohnumfeld für die im Außenbereich lebenden Menschen werden durch die Umsetzung der 5. F-Plan-Änderung aufgrund der großen Entfernung nicht beeinträchtigt. Der Erholungswert der Landschaft wird bestimmt durch ihr Erscheinungsbild und durch Einrichtungen zur Erholung. Das Erscheinungsbild wurde oben beschrieben. Es ist bereits durch Kies- und Sandabbau, und durch die bereits vorhandene Brecheranlage geprägt.

9.1.2 Vorbelastungen

Umweltbezogene Vorbelastungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch sind durch den Kies- und Sandabbau vorhanden. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden Maßnahmen festgelegt, die diese Beeinträchtigungen soweit mindern, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht entstehen. Die bestehenden Wohnungen im Außenbereich werden durch die bestehende Brecheranlage nicht beeinträchtigt.

Der Verkehr zum Betriebsplatz der Brecheranlage und von dort ausgehend wird über den Barmstedter Weg der Bundesstraße 4 zugeführt. Wohnungen werden dadurch nicht beeinträchtigt.

9.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Dieses Schutzgut umfasst die wildlebenden Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften sowie die wildwachsenden Pflanzen und deren Vorkommen in Biotopen. Die biologische Vielfalt umfasst die Vielfalt an Arten und Lebensräumen.

9.2.1 Bestand und Bewertung

Der Plangeltungsbereich wird als Betriebsfläche für die Bauschuttbrecheranlage der Firma Rudolf Fock GmbH & Co. KG genutzt, mit Zwischenlagerflächen und Nebenanlagen. Die Betriebsfläche liegt innerhalb einer im Betrieb befindlichen Kies- und Sandgrube. Aufgrund der Betriebsamkeit auf der Fläche ist nicht mit dem Vorkommen von seltenen oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu rechnen. Selbst häufig vorkommende Arten sind nicht zu erwarten.

Innerhalb der Änderungsfläche wurde Kies und Sand abgebaut und anschließend die Betriebsfläche der Brecheranlage mit Zwischenlagerflächen eingerichtet. Auf der Fläche herrscht regelmäßig Betrieb durch Anlieferungen, Aufsetzen von Haufwerken, Umsetzen von Materialien und das Beschicken der Brecheranlage, sowie durch das Aufsetzen und Verladen der Fertigmateriale. Vegetation ist in dem Bereich nicht vorhanden. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Tiere den Bereich vorübergehend aufsuchen. So können sich z.B. Vögel auf den Haufwerken aufhalten, Amphibien können ebenfalls dorthin gelangen. Das ist jetzt im laufenden Betrieb nicht anders als bei fortgeführtem Betrieb. Da sich aber in unmittelbarer Nähe der bereits renaturierte Teil der Kiesgrube befindet, der Tieren wesentlich attraktivere Lebensräume bietet, wird es sich immer nur um einzelne Tiere handeln. Eine Beeinträchtigung der jeweiligen Population in der Gegend ist nicht anzunehmen. Auf die Ausarbeitung eines artenschutzfachlichen Beitrages wurde angesichts dieser Situation verzichtet.

Der Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege des Kreises Segeberg ist weiter in seiner Stellungnahme (siehe Kap. 2) davon ausgegangen, dass die Bauschutt-

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nützen - Begründung -

brechanlage der Firma Fock in einer Kiesgrube betrieben werden soll, "die bereits Lebensraum für streng und besonders geschützte Tierarten (u.a. Amphibien, Reptilien, Uferschwalben, Fledermäuse) sein kann bzw. bereits ist. Zu den möglichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen werden fachgutachterliche Aussagen für erforderlich erachtet."

Aus der Plandarstellung, die den Unterlagen für die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beigelegt war, war sicher nicht unmittelbar zu erkennen, dass der jetzige Standort der Bauschuttbrechanlage der Firma Fock beibehalten und nicht verändert werden soll. Im Text war es aber bereits beschrieben. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die planungsrechtliche Ausweisung mit der 5. F-Plan-Änderung erstmalig vorgenommen wird, ergibt sich keine andere Beurteilung. Für die Beurteilung möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind die zum Zeitpunkt der Bauleitplanung bestehenden Verhältnisse vor Ort zugrunde zu legen. Daraus ergibt sich die Feststellung, dass mit dem Vorkommen von seltenen oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nicht zu rechnen ist.

9.2.2 Vorbelastungen

Das Vorkommen wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen wird durch die Betriebsamkeit auf der Fläche eingeschränkt. Der angrenzende Kies- und Sandabbau stellt einen Sonderstandort dar, der hier jedoch nicht näher betrachtet werden muss, da dort vollkommen andere Voraussetzungen vorliegen als innerhalb des Geltungsbereiches der 5. F-Plan-Änderung.

9.3 Schutzgut Boden

Boden im Sinne des § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) "ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in Absatz 2 genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten."

Zu bewerten sind die Bodenverhältnisse anhand der in § 2 Abs.2 BBodSchG aufgeführten Kriterien:

- Funktion als Lebensraum und Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte,

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nützen - Begründung -

- Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

9.3.1 Bestand und Bewertung

Die Geomorphologie wurde vorwiegend durch saalekaltzeitliche Vorgänge geprägt. Das Gebiet ist Teil des "Kaltenkirchener Sanders".

Der Aufbau der oberflächennahen Schichten besteht ziemlich einheitlich aus 15 bis 20 m, z.T. bis 30 m mächtigen Schmelzwassersanden. Unter den Sanden befindet sich eine ca. 10 - 20 m mächtige Geschiebemergelschicht.

Das Ursprungsniveau liegt bei 27 mNN. Der Kies- und Sandabbau ist genehmigt bis zur Höhe von 24,70 mNN. Die Bauschuttbrechanlage steht auf bereits abgebautem (ohne Nassabbau) Gelände.

Im Abbaugelände ist Eisenhumuspodsol mit schwacher bis starker Ausprägung vorhanden bzw. vorhanden gewesen. Der Boden besteht aus podsolierten Fein- bis Mittelsanden (Orterde bzw. Ortstein) über Mittel- bis Feinsand. Stellenweise ist die Struktur grobsandig bis kiesig und carbonatfrei. Der Boden besitzt ein geringes bis mittleres Bindungsvermögen für Nährstoffe. Es besteht eine geringe bis mittlere nutzbare Feldkapazität sowie eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit. Auf den Sandböden besteht eine große Neigung zu Dürreschäden. Charakteristisch für Podsolböden ist sowohl der Auswaschungs- wie der Anreicherungs-horizont in dem sich die metallorganischen Bestandteile sammeln.

Quelle: Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1: 25.000 (2125 Kaltenkirchen), Hrsg. Geologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Kiel 1989.

Als Lebensraum und Lebensgrundlage für den Menschen sind die anstehenden Böden nur bedingt nutzbar. Landwirtschaftliche Nutzung ist nur unter Düngereinsatz möglich, die Gefahr von Dürreschäden besteht auf den wasserdurchlässigen Böden in besonderem Maße. Der Schutz des Grundwassers ist selbst bei einer mehrere Meter mächtigen Überdeckung nur in geringem Maße vorhanden.

Als Lebensraum und Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen (gemeint sind in dem Zusammenhang wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen) sind die Böden nur nach Nutzungsaufgabe durch die Landwirtschaft geeignet. Dann allerdings können sich Sonderstandorte herausbilden. Diese Situation bleibt jedoch in der bewertung unberücksichtigt, da ohne den Kies- und Sandabbau keine Nutzungsaufgabe durch die Landwirtschaft zu erwarten wäre.

Eine Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte ist nicht dokumentiert. Eine Nutzungsfunktion besteht vor allem für den Kies- und Sandabbau und damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten. Eine Erholungseignung besteht allein

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nützen - Begründung -

aufgrund der Bodenverhältnisse nicht. Die Bedeutung für Verkehr und Ver- und Entsorgung ist gering.

9.3.2 Vorbelastungen

Die Vorbelastung des Bodens im Plangebiet besteht in der intensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung und dem in weiten Bereichen nachfolgenden Kies- und Sandabbau. Bodenverunreinigungen, die als schädliche Bodenveränderungen einzustufen wären, sind nicht bekannt.

9.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird aufgeteilt in die Teilaspekte Oberflächengewässer und Grundwasser. Zu den Oberflächengewässern gehören die Stillgewässer (Seen, Teiche, Tümpel, Weiher) und die Fließgewässer (Flüsse, Bäche, Gräben). Zum Grundwasser gehören zusammenhängende Grundwasserleiter und lokale Vorkommen.

9.4.1 Bestand und Bewertung

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangeltungsbereichs sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser:

Es wird der höchste aus dem Kies- und Sandabbau bekannte Wert als maßgeblicher Grundwasserstand zugrundegelegt, also 22,61 mNN.

Der Geltungsbereich der 5. F-Plan-Änderung liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Die Einschränkungen, die aus einer solchen Lage resultieren würden, gelten hier nicht. Durch den Stau effekt im Boden ist das Grundwasser in der Umgebung des Plangebietes pflanzenverfügbar und hat damit eine Bedeutung für Pflanzen. Eine Bedeutung für die Trinkwasserversorgung der Menschen in der Umgebung hat dieses Wasser nicht.

9.4.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen des Grundwassers bestehen aufgrund der mit der landwirtschaftlichen Nutzung in der Umgebung verbundenen Stoffeinträge. In dem sehr durchlässigen Boden mit geringer Puffer- und Speicherfunktion gelangen alle eingetragenen Stoffe direkt und schnell in das Grundwasser.

9.5 Schutzgüter Luft und Klima

Die Schutzgüter Luft und Klima sind gesondert zu betrachten. Luft ist ein die Erde umgebendes Gasgemisch. Ihre Qualität wird anhand natürlicher Gegebenheiten und vorhandener Verschmutzungen festgestellt. Als Klima wird der Zustand der bodennahen Atmosphäre und Witterung bezeichnet, der Boden, Tiere, Pflanzen und den Menschen beeinflusst. Für den Umweltbericht relevant ist nicht das Weltklima, sondern die örtlich und ggf. regional wirksamen Aspekte.

9.5.1 Bestand und Bewertung

Die Luftqualität im Plangeltungsbereich und seiner direkten Umgebung wird bestimmt durch die Lage zwischen 2 viel befahrenen Straßen und den Kies- und Sandabbau mit dem damit verbundenen Verkehrsaufkommen, aber auch durch die angrenzende freie Landschaft. Klimatisch bedeutsame Strukturen und Gegebenheiten, die das Lokalklima prägen oder beeinflussen, wie z.B. Kaltluftentstehungsbereiche, sind nicht vorhanden.

Die Luftqualität wird anhand ihrer Schadstoffbelastung beurteilt. Durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume werden regelmäßig Luftqualitätsmessungen vorgenommen. Die Grundbelastung der Luft mit Schadstoffen wie Stickstoffdioxid (NO₂), Schwefeldioxid (SO₂) und Benzol ist landesweit relativ gering. Der Grenzwert für Feinstaub von 35 zulässigen Überschreitungen des Tagesmittelwertes von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter Außenluft wurde im Jahr 2012 eingehalten. Der Informationsschwellenwert für Ozon wurde im Jahr 2012 nicht überschritten. Für den nächstgelegenen Luftmessstandort Bornhöved wurden keine Überschreitungen der Grenzwerte für 2012 verzeichnet. Die Luftqualität kann als gut bezeichnet werden.

Quelle: Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresbericht 2012, Lufthygienische Überwachung Schleswig-Holstein, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Juli 2013.

Der Luftaustausch mit der Umgebung und die Luftzirkulation ist ungehindert möglich. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangeltungsbereich und seiner Umgebung sind gut.

9.5.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen der Luft bestehen durch den Straßenverkehr in der Umgebung des Plangebietes. Die Luftqualitätsmessungen haben aber ergeben, dass die Grenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) zum Schutz der menschlichen Gesundheit nicht überschritten werden.

9.6 Schutzgut Landschaft

Der Begriff der Landschaft umfasst die Landschaftsfunktionen, das Landschaftsbild und die Erlebbarkeit der Landschaft. Da die Landschaftsfunktionen im Rahmen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt behandelt wurden, und die Erlebbarkeit der Landschaft beim Schutzgut Mensch, werden die Untersuchungen für das Schutzgut Landschaft auf das Landschaftsbild beschränkt.

9.6.1 Bestand und Bewertung

Der Plangeltungsbereich ist unbebaut, wird aber als Betriebsstandort der Firma Fock genutzt. Er befindet sich innerhalb einer durch Kies- und Sandabbau in Anspruch genommenen Fläche.

Die Bewertung erfolgt nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, sowie deren Erholungswert. Die Landschaft in diesem Teil der Gemeinde Nützen ist geprägt durch Kies- und Sandabbau und durch landwirtschaftliche Nutzung. Vielfalt der landschaftlichen Elemente besteht durch lineare und flächige Gehölzstrukturen. Durch den Kies- und Sandabbau entstehen an mehreren Stellen Gewässer, bzw. sind bereits entstanden. Deren naturnahe Entwicklung führt zu einer deutlichen Erhöhung der Vielfalt der Landschaft. Die Eigenart dieser Landschaft ist die Prägung durch aktive und ehemalige Rohstoffgewinnung und deren Folgenutzung. Die Schönheit der Landschaft ist derzeit durch die aktiven Nutzungen beeinträchtigt. Das gleiche gilt für die Erholungseignung der Landschaft.

9.6.2 Vorbelastungen

Das Landschaftsbild unterliegt der Vorbelastung durch den Kies- und Sandabbau und durch die betriebliche Tätigkeit der Firma Fock über die Rohstoffgewinnung hinaus.

9.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Der Begriff Kulturgüter bezeichnet Gegenstände des kulturellen Erbes. Dazu gehören Baudenkmäler und archäologische Denkmäler, sowie historische Gärten und historische Kulturlandschaft. Im Rahmen des Umweltberichts zu betrachtende Sachgüter sind Gebäude und Infrastruktureinrichtungen unterschiedlicher Nutzungsbestimmung, sowie landschaftliche Besonderheiten.

9.7.1 Bestand und Bewertung

Schützenswerte Kulturgüter sind im Plangeltungsbereich oder in unmittelbarer Nähe nicht bekannt. Als Sachgüter sind das Rohstoffvorkommen und die vorhandenen Straßen zu berücksichtigen.

9.7.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen der Kulturgüter und der Sachgüter sind nicht bekannt.

9.8 Wechselwirkungen (Wechselbeziehungen)

Die gängigen, allgemein bekannten Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden hier nicht beschrieben.

Für das **Schutzgut Mensch** sind der Wohnort und das Wohn- und Arbeitsumfeld von besonderer Bedeutung. Beides ist im Geltungsbereich der 5. F-Plan-Änderung aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung von geringer Bedeutung. Die bestehende Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft korrespondiert mit der Vorbelastung des Landschaftsbildes und betrifft nicht nur das Plangebiet, sondern auch dessen Umgebung.

Die **Schutzgüter Pflanzen und Tiere** hängen indirekt von dem Maß der Beeinträchtigung bzw. der Naturnähe des Bodens ab. Bestehende Beeinträchtigungen des Bodens korrespondieren mit dem Lebensraumangebot für Tiere und Pflanzen. Die betriebliche Tätigkeit der Firma Rudolf Fock wirkt sich limitierend auf das Lebensraumangebot für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere aus.

Das **Schutzgut Boden** hängt wiederum eng mit dem Schutzgut Wasser zusammen. Bodenverdichtungen durch die betriebliche Tätigkeit wirken sich nachteilig auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens aus und damit auf das Grundwasserdargebot. Die Kleinflächigkeit dieser Belastung sorgt dafür, dass Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt insgesamt nicht anzunehmen sind.

Das **Schutzgut Wasser** ist nur bedingt betroffen. Das Grundwasser (hier als aufgestautes Niederschlagswasser) dient hier nicht der Trinkwassergewinnung (Schutzgut Mensch) und bedarf deshalb keines besonderen, über das übliche Maß hinausgehenden Schutzes.

Das **Schutzgut Luft** hängt eng mit dem Schutzgut Mensch zusammen. Die Luftqualität ist ein entscheidender Faktor für die Qualität des Wohn- und Arbeitsumfeldes. Die recht gute Luftqualität im Untersuchungsraum wirkt sich also auch auf den Menschen positiv aus.

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nützen - Begründung –

Zwischen dem **Schutzgut Klima** und den Schutzgütern Boden und Pflanzen bestehen Wechselbeziehungen. Diese Wechselbeziehungen treten hier aber aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Freiflächen und des guten Luftaustausches nicht in Erscheinung.

Zum **Schutzgut Landschaft** steht das Schutzgut Pflanzen in enger Beziehung. Die vorhandenen Gehölzbestände sorgen für Blickpunkte in der Landschaft.

10 BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DURCH DIE UMSETZUNG DER 5. F-PLAN-ÄNDERUNG

10.1 Schutzgut Mensch

Durch die Umsetzung der 5. F-Plan-Änderung wird das Schutzgut Mensch nicht beeinträchtigt. Die betriebliche Tätigkeit der Firma Fock besteht im Rahmen der Rohstoffgewinnung bereits seit mehreren Jahren. Durch die Fortsetzung der Tätigkeit wird die Erholungseignung der Landschaft angesichts der Tätigkeiten in der Umgebung nicht zusätzlich beeinträchtigt.

10.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auch für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist von keiner zusätzlichen Beeinträchtigung auszugehen. Die Betriebsfläche der Firma Fock ist auch derzeit nicht als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen geeignet. Sie haben innerhalb der direkt angrenzenden, zu einem großen Teil bereits abschließend gestalteten und für eine extensive Grünlandnutzung vorbereiteten Kies- und Sandabbaufläche so vielfältige Ansiedlungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten, dass ein Aufsuchen der Betriebsfläche der Bauschuttbrechanlage nahezu auszuschließen ist.

10.3 Schutzgüter Boden und Wasser

Das Schutzgut Boden ist bereits beeinträchtigt durch den Kies- und Sandabbau und die nachfolgende betriebliche Nutzung durch die Firma Fock. Auch die geringe Beeinträchtigung der Versickerung von Niederschlagswasser auf der Betriebsfläche der Bauschuttbrechanlage bleibt unverändert bestehen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser ist nicht anzunehmen, da die bisherige Tätigkeit unverändert fortgeführt werden soll.

Das Sachgebiet Grundwasser des Kreises Segeberg hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen, dass bei Beantragung der neuen Genehmigung nach dem BImSchG für die Bauschuttbrechanlage mit Zwischen-

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nützen - Begründung –

lagerungsfläche zu beachten ist, dass mit Einführung der neuen Anlagenverordnung VAUwS zusätzliche Auflagen zur Flächenversiegelung und Niederschlagswasserfassung zu erwarten sind. Dieser Hinweis ist im Rahmen der Ausarbeitung der Antragsunterlagen nach dem BImSchG zu beachten. Für die Bauleitplanung ist er nicht relevant.

10.4 Schutzgüter Luft und Klima

Das gleiche wie für die Schutzgüter Boden und Wasser gilt auch für die Schutzgüter Luft und Klima. Die Fortführung der bisherigen Tätigkeit führt auch hier zu keiner zusätzlichen Belastung.

10.5 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft wird weiterhin beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen durch den Kies- und Sandabbau in der Umgebung führen jedoch zu der Einschätzung, dass diese nachteiligen Auswirkungen geringfügig sind.

10.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nachteilige Auswirkungen auf Kulturgüter sind nicht zu erkennen. Die umgebenden Straßen als schützenswerte Sachgüter werden wie bisher in Anspruch genommen. Es ist nicht erkennbar, dass sich ohne die Nutzung der Straßen durch die Firma Fock für den Betrieb der Brecheranlage eine merklich geringere Belastung der Straßen ergeben würde.

10.7 Wechselwirkungen

Nachteilige Auswirkungen auf die bestehenden Wechselbeziehungen sind durch die Fortführung des Betriebes ebenfalls nicht zu erkennen.

11 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

Ohne die 5. F-Plan-Änderung könnte der Weiterbetrieb der Brecheranlage der Firma Fock nicht genehmigt werden. Damit wäre die Betriebsfläche wieder Teil der Kies- und Sandgrube. Es wurden für die Umsetzung der 5. F-Plan-Änderung geringe bis keine Auswirkungen prognostiziert. Vor diesem Hintergrund ist nicht mit positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Aufgabe dieser Nutzung zu rechnen. Die Aufgabe der Nutzung für die Bauschuttbrecheranlage mit anschließender Fortführung der Rohstoffgewinnung und Verfüllung und deren

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nützen - Begründung -

Fortführung haben hier angesichts der Vorbelastungen nahezu gleiche Auswirkungen.

12 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

Die Betriebsfläche der Firma Fock für die Bauschuttbrechanlage mit Zwischenlagerflächen und Nebenanlagen besteht bereits seit mehreren Jahren. Aufgrund dieser Tatsache hat die Prüfung möglicher Auswirkungen durch die Umsetzung der 5. F-Plan-Änderung ergeben, dass mit geringen bis keinen Auswirkungen zu rechnen ist. Maßnahmen der Vermeidung oder Minimierung bieten sich daher nicht an.

13 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

Aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine bereits bestehende Anlage handelt, die außerdem in einer Kies- und Sandgrube liegt, ist kein naturschutzrechtlicher Ausgleich zu leisten.

14 IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Firma Fock betreibt die Betriebsfläche für die Brecheranlage an diesem Standort bereits seit 2003. Eine Fortführung der Nutzung am bestehenden Standort ist einer Verlagerung an einen anderen Standort sowohl aus ökologischen als auch aus ökonomischen Gründen vorzuziehen. Die Auswirkungen durch die Fortführung der Nutzung auf die Schutzgüter wurden als gering bis nicht vorhanden eingestuft. An einem anderen Standort wäre die Neuansiedlung dieser Betriebsfläche sicher mit deutlich stärkeren Auswirkungen verbunden. Die Gemeinde Nützen beabsichtigt mit der 5. F-Plan-Änderung, die vor Ort tätigen Firmen am Standort zu halten. Anderweitige Planungsmöglichkeiten ergeben sich deshalb nicht.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat in seiner Stellungnahme vom 7.10.2013 gefordert, dass die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten an einem Standort zu konzentrieren sind. Das bezieht sich auf die 6. F-Plan-Änderung, mit der ebenfalls ein Brecherstandort gesichert werden soll, der von der Firma Otto Dörner betrieben wird.

Diese Konzentration der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten entspricht nicht der Planungsabsicht der Gemeinde Nützen. Die Firmen Fock und Dörner haben grundsätzlich unterschiedliche Ausrichtungen. Die Firma Dörner ist in erster Linie

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nützen - Begründung -

Zulieferer für Baumaterialien in Hamburg und Schleswig-Holstein. Die Firma Fock ist ein Tiefbauunternehmen, das die erzeugten Baustoffe im Wesentlichen im eigenen Unternehmen einsetzt. Die unterschiedliche betriebliche Ausrichtung steht einer Zusammenfassung der Standorte entgegen. Die Gemeinde Nützen möchte aber beide Firmen vor Ort halten. Eine Gefahr der Zersiedelung der Landschaft wird nicht gesehen, da es sich um zeitlich begrenzte Nutzungen handelt. Diese zeitliche Begrenzung wird in die Zweckbestimmung des Sondergebietes aufgenommen, und außerdem in die erforderlichen Genehmigungen der Bauschuttbrechanlage durch Fachbehörden.

15 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG

Die Untersuchungen zu den einzelnen Schutzgütern wurden bei den jeweiligen Ausführungen beschrieben. Die Planzeichnung wurde mit AutoCad Civil 2013/2014 erstellt, die Begründung mit Microsoft Word 2007. Betriebssystem ist Windows 7.

16 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, TECHNISCHE LÜCKEN ODER FEHLENDE KENNTNISSE

Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten, weitere Kenntnislücken sind nicht offenkundig geworden.

Abschließend lässt sich festhalten, dass sich im Rahmen der Bearbeitung gezeigt hat, dass die gewonnenen Erkenntnisse in sich konsistent sind und auf F-Plan-Ebene eine vertiefende Bearbeitung von Problemkreisen nicht erforderlich geworden ist.

17 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Die Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen hat ergeben, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nützen
- Begründung –

**18 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER
ERFORDERLICHEN ANGABEN - § 2a ABS. 3 BAUGB**

Die Gemeinde Nützen führt die 5. Änderung ihres Flächennutzungsplanes durch, um den Betriebsstandort der Bauschuttbrechanlage der Firma Rudolf Fock am bestehenden Standort zu sichern. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird Grundlage für die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Bauschuttbrechanlage und ihrer Nebenanlagen sein. Diese Genehmigung wird zeitlich befristet erteilt, gebunden an den Kies- und Sandabbau.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung wird bereits als Betriebsfläche für die Bauschuttbrechanlage der Firma Fock genutzt. Für die Beurteilung der Auswirkungen der Umsetzung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der weitere Bestand dieser Anlage zu berücksichtigen, nicht deren erstmalige Errichtung.

Die Umweltprüfung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter zu rechnen ist. Mit der Umsetzung der 5. F-Plan-Änderung sind keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Naturschutzrechtlicher Ausgleich ist deshalb nicht zu leisten.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten. Eine vertiefende Bearbeitung von einzelnen Problemkreisen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist nicht notwendig.

Diese Begründung mit Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.07.2014 gebilligt.

Gemeinde Nützen, den

Der Bürgermeister